

Nutzungsbestimmungen Testlizenz

proles – Test-Zugangs-Assistent (www.proles.ch)

1. Testlizenz

proles ist eine Software für Projektverwaltung und wurde von Prosystem Canzani AG entwickelt. Sämtliche Rechte an proles gehören prosystem.

Der Kunde erhält das kostenlose Recht, proles im ASP-Betrieb während einer Dauer von 30 Tagen zu Testzwecken zu benutzen. Zu diesem Zweck wird dem Kunden auf der von prosystem betriebenen Rechenanlage eine ausschliesslich für ihn zugängliche Nutzungsumgebung zugeteilt.

Das Nutzungsrecht ist auf Testzwecke beschränkt und der Kunde darf proles nicht produktiv einsetzen. Es ist ihm zudem nicht erlaubt, proles Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, den Sourcecode von proles durch Reverse Engineering zugänglich zu machen sowie den Sourcecode von proles zu bearbeiten oder zu kopieren.

2. Ablauf der Testlizenz

Nach Ablauf der Testdauer endet das Nutzungsrecht automatisch und sämtliche Benutzerdaten und Passwörter werden gelöscht, es sei denn, der Kunde entscheide sich für eine ordentliche Lizenzierung.

prosystem hat jederzeit das Recht, die Testlizenz fristlos zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass proles in vertrags- oder rechtswidriger Weise benutzt wird.

3. Daten

Die mit proles verwalteten Daten gehören dem Kunden. Sie dürfen von prosystem nicht an Dritte bekanntgegeben und müssen von prosystem nach Vertragsablauf gelöscht werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass prosystem während der Testdauer keine systematische Datensicherung vornimmt.

Der Kunde ist für die Integrität der Daten und deren korrekte Verwaltung in proles verantwortlich. Er sorgt dafür, dass er Daten nur in rechtlich zulässiger Weise verwaltet.

4. Gewährleistung und Haftung

Für den Testbetrieb von proles schliesst prosystem jede Gewährleistung und Haftung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Kunde stellt prosystem von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen prosystem aufgrund einer vertragswidrigen oder widerrechtlichen Nutzung von proles durch den Kunden erhoben werden.

5. Geheimhaltung

prosystem und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der statutarische Sitz von prosystem.